



Familienrecht – kann das volljährige Kind auf ein Bildungsdarlehen verwiesen werden, wenn es nicht BAföG-berechtigt ist?

Die volljährige und studierende Tochter hat von ihrem Vater Unterhalt in Höhe von 670 € eingefordert und Mehrbedarf für die Krankenversicherung iHv. 77,90 € und einmal jährlich Studiengebühren.

Der Kindsvater hat dem Grunde nach den Unterhalt anerkannt, hat allerdings seine Tochter auf ein Bildungsdarlehen verwiesen. Damit solle seine Tochter monatlich 300 € aufnehmen. Dies sei mit dem BAföG-Darlehen vergleichbar und daher seiner Tochter zumutbar. Unstreitig war die Tochter nicht BAföG-berechtigt.

Die Idee des Vaters fand vor dem OLG Bremen kein Gehör, Beschluss vom 10.09.2012, AZ 4 UF 94/12.

Das BAföG-Darlehen und das Bildungsdarlehen der KfW-Förderbank sind nach Ansicht des Gerichts nicht vergleichbar.

Grundsätzlich hat der BGH entschieden, dass das studierende Kind BAföG-Leistungen in Anspruch nehmen muss, um seinen Bedarf zu mindern und damit die Eltern zu entlasten. Hintergrund war, dass dies für das Kind aufgrund der besonderen Bedingungen eines BAföG-Darlehens zumutbar ist.

So ist das Darlehen u.a. zinslos, muss nur in geringen Raten innerhalb von 20 Jahren zurückgezahlt werden, wobei die erste Rate erst 5 Jahre nach der Förderung zu leisten ist und das Einkommen des BAföG-Empfängers eine Rückzahlung erlaubt. Auch bei der Rückzahlung sind Vergünstigungen möglich, wenn der Betrag schneller zurückbezahlt wird.

Dies alles trifft auf das Bildungsdarlehen nicht zu und ist für die Studierende damit auch nicht zumutbar.